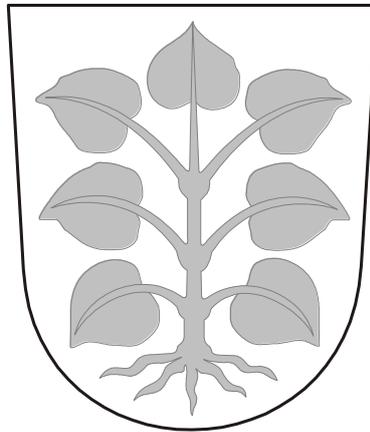


**Auflageexemplar für GV vom
7.12.2017**

Änderungen sind gelb markiert

Einwohnergemeinde Laupen



Kommissionsreglement (KoR)

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 7.12.2017

Ablage elektronische Geschäftsverwaltung: 1.431/2632. Dok.-Nr. 51'756



Einwohnergemeinde Laupen
KOMMISSIONSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1. Zweck	3
II. Gemeinsame Bestimmungen	3
Art. 2. Wahl durch Gemeinderat	3
Art. 3. Vorschlagsrecht Parteien	3
Art. 4. Konstituierung	3
Art. 5. Organisationsverordnung Gemeinderat	4
Art. 6. Entscheidbefugnisse	4
Art. 7. Vertretungsbefugnis	4
Art. 8. Zeichnungsberechtigung	4
Art. 9. Sekretariate	4
III. Die ständigen Kommissionen	5
1. Finanzkommission	5
Art. 10. Mitgliederzahl	5
Art. 11. Aufgaben und Zuständigkeiten	5
2. Baukommission	5
Art. 12. Mitgliederzahl	5
Art. 13. Aufgaben und Zuständigkeiten	5
Art. 14. Weitere Entscheidbefugnisse	6
3. Bildungskommission	6
Art. 15. Mitgliederzahl	6
Art. 16. Wahl Vertreter Mitgliedgemeinden	6
Art. 17. Aufgaben und Zuständigkeiten	6
Art. 18. Verordnungen, Weisungen	7
Art. 19. Weitere Entscheidbefugnisse	7
4. Gesellschafts- und Sozialkommission	7
Art. 20. Mitgliederzahl	7
Art. 21. Aufgaben und Zuständigkeiten	7
Art. 22. Entscheidbefugnisse als Sozialbehörde	8
Art. 23. Entscheidbefugnisse über Fondsmittel	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 24. Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	8
Art. 25. Ausserkraftsetzung	9
Art. 26. Inkraftsetzung	9



Einwohnergemeinde Laupen

KOMMISSIONSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung Laupen erlässt, gestützt auf:

- die Verfassung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1993, Artikel 107 ff,
- das Gemeindegesetz, vom 16. März 1999, Artikel 11,
- das Organisationsreglement, vom 3. Juni 2010

nachfolgendes Kommissionsreglement.

I. Allgemeines

Art. 1.

Zweck

Vorliegendes Reglement bestimmt die Wahl, den Bestand sowie die Entscheidungsbefugnisse der ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Laupen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2.

Wahl durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen.

Art. 3.

Vorschlagsrecht Parteien

¹ Der Gemeinderat kann für die Besetzung der Kommissionen die politischen Parteien einladen, Vorschläge einzureichen.

² Für die Besetzung der Kommission berücksichtigt der Gemeinderat nach Möglichkeit die Ergebnisse der letzten Gesamterneuerungswahlen.

Art. 4.

Konstituierung

¹ Der Ressortvorsteher¹ im Gemeinderat ist Mitglied der ständigen Kommissionen in seinem Geschäftsbereich. Er steht der Kommission in der Regel als Präsident vor.

² Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

¹ Die männliche Schreibweise gilt auch für die weibliche.



Einwohnergemeinde Laupen

KOMMISSIONSREGLEMENT

Organisationsverordnung
Gemeinderat

Art. 5.

¹ Organisatorische Bestimmungen (u.a. Einberufung und Verfahren an Sitzungen, Ressortenteilungen) betreffend die Kommissionen werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt (Art. 41 OgR).

² Bestimmungen übergeordneten Rechts sind vorbehalten.

Entscheidungsbefugnisse

Art. 6.

¹ Die Kommissionen vorliegenden Reglements verfügen über beschlossene Budgetkredite.

² Sie stellen dem Gemeinderat den Wahlantrag für die Entsendung von Vertretern (z.B. Delegierte) der Gemeinde Laupen in kantonale, kommunale oder regionale Behörden sowie Institutionen des privaten Rechts.

³ Weitergehende Entscheidungsbefugnisse einer Kommission aufgrund übergeordneten Rechts sind vorbehalten.

Vertretungsbefugnis

Art. 7.

Die Kommissionen vertreten die Gemeinde nach aussen in allen Geschäften in denen sie gemäss vorliegenden Reglements oder aufgrund übergeordneten Rechts entscheidbefugt sind.

Zeichnungsberechtigung

Art. 8.

¹ Präsident und Sekretär, bzw. deren Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

² Für die Bildungskommission zeichnen der Präsident und der Schulleiter, bzw. deren Stellvertreter, für die Kommission kollektiv zu zweien.

Sekretariate

Art. 9.

¹ Die Sekretariate der Kommissionen vorliegenden Reglements werden mit Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besetzt.

² Sekretäre sind nicht Kommissionsmitglieder, haben aber in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht.



Einwohnergemeinde Laupen
KOMMISSIONSREGLEMENT

III. Die ständigen Kommissionen

1. Finanzkommission

Art. 10.

Mitgliederzahl

Die Finanzkommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Art. 11.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderats in Fragen des Finanzhaushalts und der Finanzplanung.

2. Baukommission

Art. 12.

Mitgliederzahl

Die Baukommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Art. 13.

Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Sie ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in Fragen des Hoch- und Tiefbaus, insbesondere in Sachen:

- a) des Tiefbaus (Strassen, Wege, Brücken, Wasserbau), inkl. Verkehrs- und Erschliessungsplanung
- b) der Ver- und Entsorgungsanlagen (inkl. Gemeinschaftsantennenanlage)
- c) der Gemeinde-Werkbetriebe (Maschinen und Mobiliar)
- d) der Umwelt (Grünanlagen, Natur- und Landschaftsschutz u.a.)
- e) Landwirtschaft, Forstwesen und Energieträger.

² Vorbehalten sind die weiteren Bestimmungen des Baureglements, bzw. des übergeordneten Rechts.



Einwohnergemeinde Laupen

KOMMISSIONSREGLEMENT

Weitere Entscheidbefugnisse

Art. 14.

Sie entscheidet in jenen Fällen, die ihr gemäss geltendem Baureglement der Einwohnergemeinde Laupen zugewiesen sind.

3. Bildungskommission

Mitgliederzahl

Art. 15.

¹ Die Bildungskommission besteht aus neun (9) Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- a) Sechs (6) Vertreter aus Laupen
- b) Ein (1) Vertreter des Elternrats, gewählt gemäss Verordnung über die Elternmitwirkung Art. 10 Abs. 1
- c) Ein (1) Vertreter der Gemeinde Ferenbalm
- d) Ein (1) Vertreter der Gemeinde Kriechenwil.

Wahl Vertreter Mitgliedgemeinden

Art. 16.

Die Mitglieder der Gemeinden Ferenbalm und Kriechenwil werden von den in diesen Gemeinden örtlich und sachlich zuständigen Organen in die Bildungskommission Laupen nominiert.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 17.

¹ Die Bildungskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen Fragen des privaten und institutionellen Bildungswesens (insbesondere der Erwachsenenbildung und der Bibliothek) sowie des Sports und der Kultur.

² Die Bildungskommission ist Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kindergartens, der Primar- und Sekundarstufe I. Sie wacht selbständig über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde im Volksschulwesen.

³ Die Bildungskommission führt zusammen mit der Schulleitung die Schule, plant deren Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

⁴ Die Bildungskommission ist für die strategisch-politische, die Schulleitung für die operative Leitung der Schule verantwortlich.



Einwohnergemeinde Laupen

KOMMISSIONSREGLEMENT

Art. 18.

¹ Die Bildungskommission erlässt eine Verordnung, welche die Elternmitarbeit in der Schule organisiert und regelt.

² Die Bildungskommission erlässt Weisungen, in welchen die Organisation, die Aufgabenteilung, die Kompetenzen und die Geschäftsführung ihres Aufgabenbereichs geregelt sind.

Verordnungen, Weisungen

Art. 19.

¹ Die Bildungskommission entscheidet über die Gewährung von Beiträgen an Zahnbehandlungskosten gemäss Schulzahnpflegereglement.

² Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Schulfonds.

³ Weitere Entscheidbefugnisse gemäss übergeordnetem Recht sind vorbehalten.

Weitere Entscheidbefugnisse

4. Gesellschafts- und Sozialkommission

Art. 20.

Die Gesellschafts- und Sozialkommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Mitgliederzahl

Art. 21.

¹ Die Gesellschafts- und Sozialkommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen sozialen Fragen (Familienbetreuung, Jugend und Alter, soziale Prävention, Gesundheitswesen).

² Die Kommission vernetzt sich nach Möglichkeit mit allen kommunalen, regionalen und kantonalen Sozialwerken und –institutionen.

³ Sie übt die Aufsicht über die mit Betriebsbeiträgen finanzierten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (Tageseltern, Kindertagesstätten) aus.

Aufgaben und Zuständigkeiten



Einwohnergemeinde Laupen

KOMMISSIONSREGLEMENT

Entscheidungsbefugnisse als
Sozialbehörde

Art. 22.

Die Gesellschafts- und Sozialkommission erteilt die Bewilligung für die Pflege und Betreuung von Personen in privaten Haushalten gemäss der kantonalen Heimverordnung (HEV).

Entscheidungsbefugnisse über
Fondsmittel

Art. 23.

¹ Für die Verwendung der Mittel der folgenden, aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter geäußneten Fonds, ist die Sozialkommission zuständig:

- a) Krankentransportfonds
- b) Widmer-Klopfstein-Fonds
- c) Erna-Hurni-Fonds
- d) Frauenvereins-Fonds
- e) Pink-Panther-Fonds.

² Der Gemeinderat erlässt für jeden Fonds Richtlinien zur Verwendung der Mittel.

IV. Schlussbestimmungen

Amts-dauer, Amtszeitbe-
schränkung

Art. 24.

¹ Bezüglich Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung gilt Artikel 9 OgR.

² Anderslautende Bestimmungen, gemäss übergeordnetem Recht oder Bestimmungen in anderen Gemeindereglementen, sind vorbehalten.



Einwohnergemeinde Laupen
KOMMISSIONSREGLEMENT

Art. 25.

Ausserkraftsetzung

Das Kommissionsreglement vom 3.6.2010 ist per 31.12.2018 aufgehoben

Art. 26.

Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement tritt per 1.1.2019 in Kraft.

————— ΔΔΔΔ —————

Die ordentliche Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 hat vorliegendes Reglement beschlossen und genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann



Einwohnergemeinde Laupen
KOMMISSIONSREGLEMENT

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat vorliegendes Reglement vom 2.11.2017 bis und mit 7.12.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Laupen Anzeiger vom 26.10.2017, bekannt.

Laupen, 26.10.2017

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegenden Reglements per 1.1.2019 im Laupen Anzeiger vom 21.12.2017 bekanntgegeben.

Laupen, 21.12.2017

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann